

20./IX. 1917

161

**Handel mit Chemikalien.** Vor einem Erkenntnisenate unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altman hat sich heute der englische Staatsbürger Raleigh Hyman, Inhaber eines Geschäftes für photographische Bedarfsartikel, wegen Preistreiberei zu verantworten. Die vom Staatsanwalt Dr. v. Soos vertretene Anklage legte ihm zur Last, daß er im Februar vorigen Jahres eine große Menge von Chemikalien, insbesondere Hydrochinon und Mentholerfärb für sein Engrosgeschäft angekauft und übermäßige Preise dafür verlangt habe. Der von Dr. Siegfried Türkel verteidigte Angeklagte gab an, das Deutsche Reich habe damals ein Ausfuhrverbot für derartige Chemikalien angekündigt und er mußte sich

deshalb mit einem größeren Vorrat versehen. Das Ausfuhrverbot wurde dann nicht erlassen, die Ausfuhrbewilligung aber davon abhängig gemacht, daß die österreichischen Händler die Ware nur um einen festgesetzten Preis erwerben dürfen. Die Lieferanten in Deutschland schrieben einen einheitlichen Verkaufspreis vor, und wer unter diesem Preise verkaufte, erhielt keine Ware mehr. — Dieser Verantwortung gegenüber führte die Anklage aus, daß Hyman für ein Kilogramm Hydrochinon K. 20 bezahlt und K. 80 dafür verlangt hat. Er habe auch für eine so große Menge von Chemikalien in seinem Geschäft keinen Bedarf gehabt. Die Sachverständigen Hofrat Dr. Eder und der Fabrikant Simon Wachtel gaben in ihren Gutachten an, Hydrochinon und Mentholerfärb seien ihrer Ansicht nach keine unentbehrlichen Bedarfsartikel, weil es zahlreiche gleichwertige und billigere Chemikalien gebe, die zum Entwickeln von Photographien verwendet werden.

Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten der Uebertretung der Preistreiberei schuldig und verurteilte ihn zu K. 500 Geldstrafe. In der Begründung wurde ausgeführt, es handle sich nicht um die Frage, ob ein spezieller Artikel, sondern ob diese Gattung von Artikeln unentbehrlich seien. Photographische Entwickler müssen mit Rücksicht auf den Bedarf in militärischen, medizinischen und kriminalistischen Instituten als unentbehrlich bezeichnet werden. Daß die Händler in Deutschland einen bestimmten Verkaufspreis vorschrieben, könne den Beschuldigten nicht straflos machen, vielmehr haben sie sich der Preistreiberei mitschuldig gemacht und würden im Betretungsfalle auf österreichischem Gebiet zur Verantwortung gezogen werden.